

## 1. Bad Homburger Gesundheitsrechtstag

Am 03.12.2010 fand in Bad Homburg der 1. Gesundheitsrechtstag statt. Dr. Reiner Munker (Geschäftsführendes Präsidiumsmitglied, Wettbewerbszentrale e.V.) moderierte die Veranstaltung, in der namhafte Referenten über aktuelle Themen aus dem Gesundheitsbereich (insbesondere Krankenkassen, Ärzte, Apotheker) berichteten und mit Branchenvertretern diskutierten.

RAin Christiane Köber (Mitglied der Geschäftsführung, Wettbewerbszentrale e.V.) stellte anhand von Werbebeispielen aus dem Krankenkassenbereich der Jahre 2009 und 2010 dar, dass neben der irreführenden Werbung insbesondere auch die Werbung mit Bezug auf Mitbewerber zugenommen hat und Gegenstand von Beanstandungen ist.

Der Wettbewerb der Krankenkassen ist ein Thema, das derzeit die gesetzlichen Krankenkassen beschäftigt. Prof. Dr. Christian Kersting (Universität Düsseldorf) hat zu der Frage Stellung genommen, ob die gesetzlichen Krankenkassen in Deutschland als Unternehmen eingestuft werden können, mit der Folge, dass das Kartellrecht neben dem Vergaberecht ebenfalls zur Anwendung kommt. Nachdem der EuGH dies verneint, muss geklärt werden, ob es möglich ist, in Deutschland eine abweichende Auffassung zu vertreten. Zu diesem Punkt gab es zahlreiche Wortbeiträge und Diskussionen. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Rechtslage in Deutschland entwickelt.

Prof. Dr. Elmar J. Mand (Universität Marburg) ist im Rahmen seines Vortrags „Einfluss des Gemeinschaftsrechts in der Heilmittelwerbung“ zu dem Ergebnis gekommen, dass ein dringender Umsetzungsbedarf des deutschen Gesetzgebers im Hinblick auf den Gemeinschaftskodex besteht. Das Heilmittelwerbe-gesetz (HWG) müsse dringend angepasst werden. So sei z.B. § 7 HWG in der derzeitigen Fassung nicht europarechtskonform.

Die wettbewerbsrechtlichen Auswirkungen der Rabattverträge sind nach RA Dr. Alexander Natz (BPI) gravierend. Der durch die Krankenkassen eingeführte Verdrängungswettbewerb im Generikamarkt sei nicht nur aus gesundheitspolitischen Gründen kontraproduktiv. Die kurzfristig durch die Rabattverträge generierten Einsparungen, führten langfristig zu einer Konzentration des Anbietermarktes. Wie im Lebensmittelbereich seien damit häufig negative Konsequenzen verbunden.

Ass. Peter Brammen (Mitglied der Geschäftsführung, Wettbewerbszentrale e.V.) referierte zu Kooperationen im Gesundheitsbereich. Bei der Frage nach der Zulässigkeit von ärztlichen Kooperationen müssen sowohl die Vorschriften des Wettbewerbsrechts als auch die des Berufsrechts und Sozialversicherungsrechts beachtet werden. Grundsätzlich sei es Ärzten nicht untersagt, sich unternehmerisch zu betätigen oder an dritten Unternehmen zu beteiligen.

Die Grenzen ärztlicher Werbemaßnahmen wurden von RA Dr. Thomas Rompf (BÄK/KBV) dargestellt. Unterschieden wurde zwischen Rabatten, Gutscheinen und Zugaben. Rabatte sind nur im Einzelfall möglich, wenn diese keine marktverdrängende Wirkung haben. Ihre Grenze finden Rabatte insbesondere in den Berufsordnungen der Ärztekammern, insbesondere in der Musterberufsordnung der Ärzte als auch der Gebührenordnung der Ärzte. Bei Gutscheinen ist entscheidend

darauf abzustellen, ob die freie Wahl des Leistungserbringers beeinträchtigt wird. Bei Zugaben muss die Höhe der Behandlungskosten in Relation zur Zugabe stehen.

Im Bereich der Apotheken hat RA Lutz Tisch (ABDA) neue Entscheidungen und Entwicklungen im Bereich des Outsourcings von Apothekenleistungen dargestellt. Insgesamt sieht er es als gute Entwicklung an, dass der Apotheker in seiner Apotheke gestärkt wird. Der Apotheker soll unabhängig und eigenverantwortlich in allen pharmazeutischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen handeln. Ausgangspunkt dieser Entwicklung ist die BVerwG- Entscheidung vom 24.06.2010 (Az. 3 C 30.09 und 3 C 31.09).

Im Fokus des Beitrags von RA Dr. Morton Douglas (Friedrich Graf v. Westphalen & Partner) standen die Bonus-Taler Entscheidungen des BGH vom 09.09.2010 (Az: I ZR 125/08; I ZR 26/09; I ZR 193/07; I ZR 72/08; I ZR 98/08; I ZR 37/08). Die Entscheidungen wurden vor dem Hintergrund kritisiert, dass der Zweck der Arzneimittelpreisverordnung zu wenig berücksichtigt wurde. Bei einer durchschnittlichen Packungsvergütung von 7,20 € sei 1 € nicht unerheblich. Nach den Entscheidungen weiter offen ist die Frage, ob die Wertgrenze pro Rezept oder pro Verschreibung gilt. Hier herrschte weitgehende Übereinstimmung, dass Bezugspunkt das Rezept sein muss und nicht jedes einzelne Arzneimittel.

Zum Abschluss wurde die Novellierung der Apothekenbetriebsordnung (ApoBetrO) durch RA Dr. Valentin Saalfrank (Kanzlei Dr. Saalfrank) kommentiert. Der offizielle Referentenentwurf ist noch für Ende 2010 angekündigt, sodass im Jahr 2011 mit dem Inkrafttreten der neuen Apothekenbetriebsordnung zu rechnen ist. Besonders in der Kritik steht die geplante Stärkung der Beratungspflicht durch die Apotheken. Im Ergebnis kommt die Novellierung einer Aufhebung der Beratungspflicht gleich, da zwar eine Beratung angeboten werden muss, der Kunde diese aber ablehnen kann. In § 25 ApoBetrO fällt bei den apothekenüblichen Waren der bisherige ausreichende mittelbare Bezug zur Gesundheit weg. Es ist damit zu rechnen, dass die Sortimente von Apotheken nach der Änderung überprüft werden.

#### Vorankündigung:

Der 2. Bad Homburger Gesundheitsrechtstag findet dieses Jahr am 25.11.2011 statt.